

### Gemeinde Westensee: 3. Änderung FNP „Bestattungswald Gut Bossee“

Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Datum	Stellungnahme	Bewertung
<b>1. Behörden / Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• LLUR Untere Forstbehörde, LLUR techn. Umweltschutz, Wirtschaftsministerium / LBV-SH</li> <li>• BUND SH</li> <li>• Gemeinden Achterwehr, Bredenbek, Felde, Quarnbek</li> </ul>		
<b>2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, Hinweise</b>		
IHK Kiel 07.02.2022	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Flensburg 10.02.2022	Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
Landwirtschaftskammer 15.02.2022	Keine Bedenken oder Änderungswünsche	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom Technik GmbH 01.02.2022	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
<b>3. Behörden / Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken</b>		
Archäologisches Landesamt Schles- wig-Holstein 03.02.2022	<p>Die überplante Fläche befindet sich größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, zudem sind uns im nahen Umfeld dieser Fläche diverse Objekte der Archäologischen Landesaufnahme bekannt. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Grenze des Interessensgebiets ist nachrichtlich in die Planzeichnung und der Hinweis in die Begründung aufgenommen. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>

	<p>ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist daher frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: <i>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>	
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde 03.03.2022</p>	<p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u></p> <p>Mit der o. a. Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Einrichtung eines sogenannten Bestattungswaldes in der Gemeinde Westensee im Bereich des Felder Holzes innerhalb eines Areals von etwa 30 ha geschaffen werden.</p> <p>Auch wenn keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, ist bei einer Konkretisierung der Planunterlagen die nach wie vor gültige Erlasslage zu beachten. Dabei wird Bezug genommen auf den – derzeit bis zum 31.12.2025 befristeten – Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 28.11.2005 – Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein (s. Anlage).</p> <p>Da mit der vorgelegten Konzeptskizze u. a. auch der Ausbau eines Parkplatzes am Waldeingang – siehe Ziffer 3.7.6, Seite 13 der Konzeptskizze – verbunden ist, wird neben einer Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans mit Verweis auf den erwähnten Erlass auch die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Konzept wurde zwischenzeitlich angepasst. Der Gesamtgeltungsbereich erheblich reduziert und beträgt nun 18,5 ha. Für die Besucher des Bestattungswaldes steht wie auch für Naherholungssuchende der bestehende Parkplatz am nordöstlichen Waldeingang zur Verfügung. Dieser befindet sich auf Felder Gemeindegebiet und ist durch die Gemeinde Felde als Wanderparkplatz ausgewiesen. Der Parkplatz ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Felde punktuell als Parkplatzfläche dargestellt.</p> <p>Zukünftig soll der Parkplatz auch den Besuchern des Bestattungswaldes zur Verfügung stehen. Derzeit erfolgt auf dem Parkplatz ungeordnetes Parken, so dass die Fläche nicht optimal genutzt wird. Um die vorhandene Parkplatzfläche möglichst gut nutzen zu können, soll durch Anordnung der Stellplatzflächen eine Optimierung erfolgen. Dadurch wird der Parkplatz eine Kapazität von 15 PKW-Stellplätzen aufweisen.</p>

<p>noch</p> <p>Kreis Rendsburg-Eckernförde</p>	<p>Nach hiesiger Aktenlage existiert nur eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westensee. Ich bitte daher die numerische Bezeichnung des aktuellen Änderungsverfahrens zu überprüfen oder mich über den Stand der 2. Änderung zu informieren.</p>	<p>Die Gemeinde Westensee stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 16 auf. Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 16 ist die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Dementsprechend wurde bereits die 2. Änderung „vergeben“.</p>
	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u></p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abschließend überprüft hat, betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste LfD und Liste „Objekte zur Kontrolle“ des LfD jeweils 03.02.2022). Denkmalpflegerische Bedenken bestehen folglich nicht.</p> <p>Zu dem betroffenen archäologischen Interessengebiet sind die Aussagen des dafür zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu beachten (Schreiben vom 03.02.2022 an das Amt Achterwehr).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
	<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u></p> <p>Im Zuge der o. a. Bauleitplanung ist die Umwidmung einer ca. 30 ha großen Waldfläche in einen Waldfriedhof beabsichtigt.</p> <p>Auch wenn der Geltungsbereich des Bestattungswaldes nach dem vorgelegten Konzept abschnittsweise erfolgen soll, erscheint die Größe des geplanten Änderungsbereichs zum gegenwärtigen Zeitpunkt als zu groß bemessen. Daher sollten die in der Konzeptskizze weit in das Felder Holz einwirkenden lila dargestellten Flächen aktuell zurückgestellt werden. Das gilt umso mehr, als dass der geplante Bestattungswald in Konkurrenz mit weiteren derartigen Einrichtungen im Umfeld der Landeshauptstadt Kiel steht.</p> <p>Sollte das geplante Konzept tragen und sich der Bestattungswald trotz der bestehenden Konkurrenz gut entwickeln, könnte dann zeitnah über eine entsprechende Erweiterung und eine damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans nachgedacht und diese planerisch auf den Weg gebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist zutreffend, dass in dem Waldbereich Felder Holz ein Teilbereich als Bestattungswald bereitgestellt werden soll. Damit wird neben der Nutzung Wald in diesem Teilbereich auch die Bestattung ermöglicht. Eine Entwidmung des Waldes erfolgt nicht.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde das Konzept dahingehend überarbeitet, dass die Größe auf 18,5 ha reduziert wurde. Es soll eine Konzentration auf die Flächen erfolgen, die direkt an den Zugang mit Parkplatz am Ranzeler Weg anschließen.</p>

noch

Kreis Rendsburg-  
Eckernförde

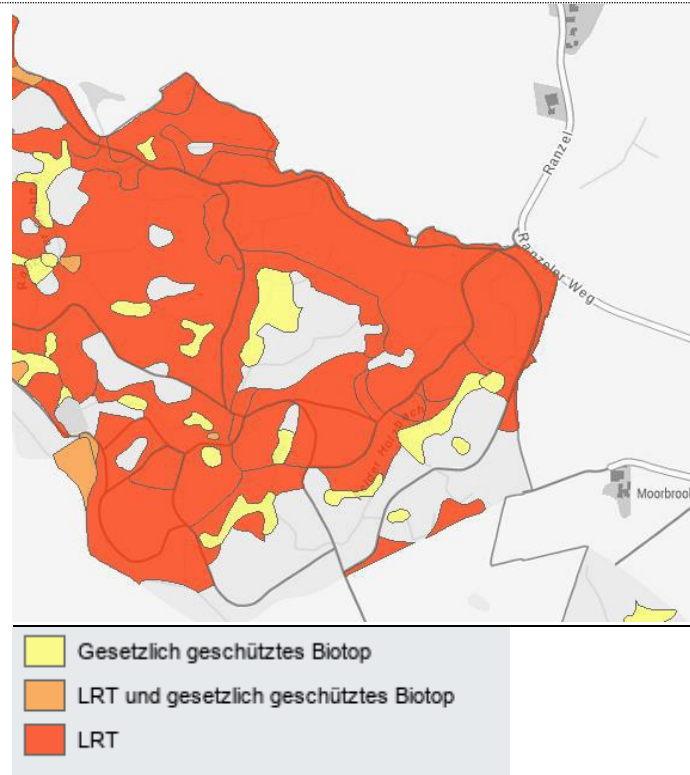


Abb. 1: Aktuelle Biotopkartierung des Landes Schleswig- Holstein

Die Unterlagen sind um die Darstellung der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG zu ergänzen. Den aktuellen Bestand der gesetzlich besonders geschützten Biotope gemäß der landesweit durchgeführten Biotop- und Biotoptypenkartierung gibt die Abbildung 1 wieder. Die dort farbig dargestellten Flächen unterliegen dem besonderen gesetzlichen Schutz und sind entsprechend zu übertragen.

Darüber unterliegen weite Teile des Waldareals zudem dem Status eines Landschaftsschutzgebietes nach § 15 LNatSchG (s. Abb. 2). Das LSG „Westenseelandschaft“ wird durch die Verordnung des Kreises am 17.04.2004 ausgewiesen. Es dient u. a. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der naturverträglichen Erholung und der Leistungs-

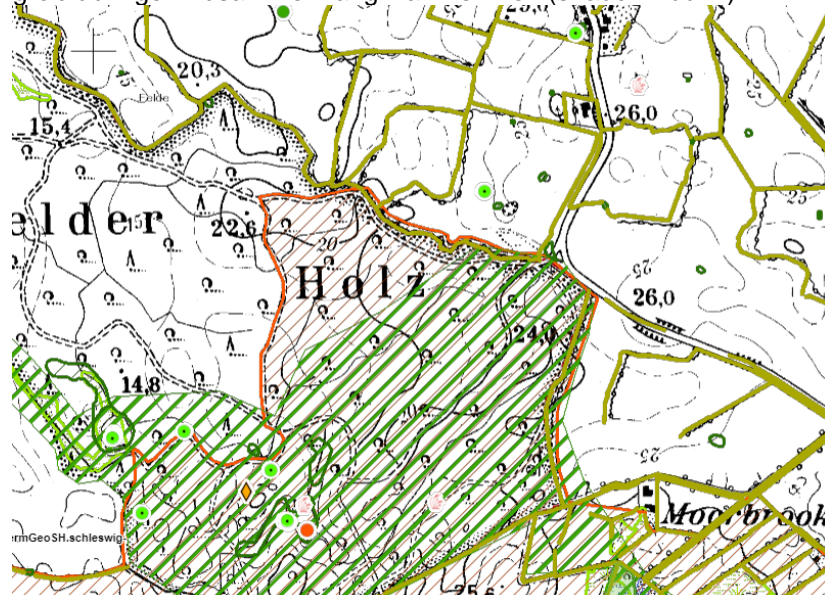
Bei den durch die landesweite Biotopkartierung erfassten, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, handelt es sich um Sumpf- und Bruchwälder (in der nebenstehenden Abbildung gelb dargestellt). Diese werden in die Planzeichnung übernommen. Die rotbraun dargestellten LRT-Flächen (= FFH-Lebensraumtypen) sind in diesem Fall Flattergras- und Perlgras-Buchenwälder (FFH LRT 9130). Diese unterliegen keinem gesetzlichen Schutz im eigentlichen Sinn. Sie werden im Umweltbericht beschrieben und in der Biotoptypenkarte verzeichnet.

Der Hinweis, dass sich das Plangebiet innerhalb des LSG Westenseelandschaft und überwiegend innerhalb des Biotopverbundsystems befindet, wird übernommen.

noch

Kreis Rendsburg-  
Eckernförde

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und sollte daher entsprechende Erwähnung finden.  
Gleiches gilt für die großräumige Schutzgebiets- und Biotopverbundfunktion, die gerade die südöstlichen Bereiche des Felder Holzes im großräumigen Zusammenhang wahrnehmen (s. auch Abb. 2).



Auch inhaltlich ist die Konzeptskizze zu schärfen. D. h. es ist zu erläutern:

- wo und in welcher Art der bestehende Parkplatz erweitert werden soll, um die geplanten Stellplätze nachweisen zu können (Dabei sollte die bereitzustellende Anzahl auf maximal 20 Stellplätze begrenzt werden.),
- wie feingliedrig das geplante Netz der sogenannten Pfade entwickelt werden soll (Eine flächenhafte Störung des Waldareals und eine damit einhergehende Barrierewirkung für die walddtypischen Tierarten ist unbedingt zu vermeiden. Gleichfalls kann und darf nicht erwartet werden, dass dem Besucher ein ebenes, jederzeit gut begehbares und auch für Rollstuhlfahrer gut nutzbares Wegenetz zur Verfügung gestellt wird.) und

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Nachbargemeinde Felde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde) sowie der Unteren Forstbehörde soll nunmehr der bestehende Wanderparkplatz (Gemeinde Felde) optimiert werden. Damit können 15 Stellplätze bereitgestellt werden. Insgesamt handelt es sich um die eingriffsärmste und flächensparsamste Lösung zur Bereitstellung von Flächen für den ruhenden Verkehr.

Das Konzept zur Entwicklung des Bestattungswaldes wurde konkretisiert. Die innere Erschließung des Waldgebiets basiert weiterhin auf den Hauptwegen. Diese werden durch ausgewiesene schmale Nebenwege „Trampelpfade“ ergänzt, um in der Tiefe die Lenkung der Besucher zu gewährleisten. Dabei handelt es sich um naturbelassene Waldpfade

<p>noch</p> <p>Kreis Rendsburg-Eckernförde</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie der Gedenkplatz in Art, Umfang auszugestaltet ist. Dabei ist zu erläutern, welche Art von Eingriffen und in welcher Form geplant sind.</li> <li>- Die mit der geplanten Nutzung verbundenen Auswirkungen sollten in der Weise eine Kompensation erfahren, als dass die in den Biotopbögen (s. Anlage) festgestellten Defizite – u. a. fehlt dem arten- und strukturarmen Buchenhochwald die Arten- und Strukturvielfalt, gleichfalls ist der Anteil von Alt- und Totholz zu erhöhen – durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen ausgeräumt werden.</li> </ul>	<p>Für den Andachtplatz wurde eine „Lichtung“ ausgewählt. Dieser wird nur mit naturnah gestalteten Elementen gestaltet und erhält einen Abstellplatz für die Urne, ein Rednerpult aus einem naturbelassenen Holzstamm, Sitzbänke sowie einen Gedenkstein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Die Handlungsempfehlungen des Umweltbundesamtes für den sicheren Betrieb von Bestattungswäldern auf der Grundlage bodenkundlicher Eigenschaften sind zu beachten (Texte 142/2019, „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern, Abschlussbericht“, insbesondere Kapitel 4).</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>4. Naturschutzverbände</b></p>		
<p>AG 29</p> <p>01.03.2022</p>	<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen der Planung grundsätzlich zu.</p> <p>Die AG 29 behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) umfassend vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>NABU Nortorf</p> <p>02.03.2022</p>	<p>Keine Einwände oder Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>5. Nachbargemeinden</b></p>		
<p>Gemeinde Haßmoor</p> <p>03.02.2022</p>	<p>Keine Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemeinden Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel</p> <p>25.02.2022</p>	<p>Weder Bedenken, noch Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>6. Landesplanung</b>		
Ministerium für Inneres ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanung - 18.03.2022	<p>...</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Westensee ist nach dem Regionalplan III eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Aus dem Regionalplan sind keine Festsetzungen ersichtlich, die einem Begräbniswald an dieser Stelle entgegenstehen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 03.03.2022.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung
<b>7. Öffentlichkeit</b>		
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 14.03.2024 statt. Es erfolgten Fragen zum Konzept des Bestattungswalds (z.B. Anzahl der Beisetzungen, Anzahl der Ruhestätten, Besucherfrequenz), die durch die zukünftigen Betreiber erläutert werden. Bedenken werden nicht vorgebracht.		Kenntnisnahme

Bearbeitet: Camilla Grätsch(GR Zwo Planungsbüro), 27.03.2024